OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604505/15/KHa/LKK

Datum:
Linz, 11. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde von Y D, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwaltskanzlei KG, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Mai 2021, GZ: BHLL/921100008450/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 2. auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt werden, zu Spruchpunkt 3. werden die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt, zu Spruchpunkt 4. werden die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt, zu Spruchpunkt 5. werden die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt, zu Spruchpunkt 6. werden die Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt und zu Spruchpunkt 7. werden die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt.

   Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Mai 2021, GZ: BHLL/921100008450/21, verhängte die belangte Behörde über die Beschwerdeführerin wegen sieben Übertretungen des Kraftfahrgesetzes Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen.

Dabei wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, dass sie am 10. Jänner 2021 um 00:10 Uhr als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Diesbezüglich wurden der Beschwerdeführerin folgende Übertretungen angelastet:
1. § 103 Abs 1 Z 2 lit b) KFG
2. §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 14 Abs 1 KFG
3. §§ 103 Abs 1 iVm 19 Abs 2 KFG iVm 15 Abs 6 KDV
4. § 103 Abs 1 Z 1 iVm 14 Abs 3 KFG
5. § 103 Abs 1 Z 1 iVm 19 Abs 1 KFG
6. § 33 Abs 1 KFG
7. § 103 Abs 1 Z 1 iVm 27 Abs 1 KFG.

Wegen der genannten Übertretungen wurden jeweils Geldstrafen gemäß § 134 Abs 1 KFG in Höhe von
1. 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden)
2. 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden)
3. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden)
4. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden)
5. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden)
6. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden)
7. 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden)

verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro vorgeschrieben.

Zur verhängten Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als strafmildernd gewertet, während straferschwerende Gründe nicht bekannt gewesen seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien von Amts wegen geschätzt worden (Einkommen: 1.600 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht mit Schreiben vom 18. Mai 2021

Beschwerde, welche sich zunächst gegen das gesamte Straferkenntnis, also auch dem Grunde nach, richtete.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021, eingelangt am 31. Mai 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Am 24. Jänner 2022 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die Beschwerdeführerin persönlich sowie ihre Rechtsvertretung teilnahmen. Die belangte Behörde hat entschuldigt an der Verhandlung nicht teilgenommen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung schränkte die Beschwerdeführerin die Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Gemäß der Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 27. Jänner 2021, wurde am 10. Jänner 2021 von Polizeibeamten im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle festgestellt, dass bei dem auf die Beschwerdeführerin zugelassenen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) folgende, in den Verantwortungsbereich der Zulassungsbesitzerin fallende erkennbare Mängel vorlagen:

- fehlende Warneinrichtung,
- Gasentladungslampen (Xenon) ohne Scheinwerferreinigungsanlage,
- Fahrtrichtungsanzeiger Dauerschaltung,
- Begrenzungsleuchten links und rechts nicht funktionsfähig,
- Fahrtrichtungsanzeiger hinten strahlten weißes Licht aus,
- Genehmigungsnachweise für Reifen und Felgen fehlten,
- fehlende Anbringung von Name bzw. Marke des Fahrzeugerzeugers.

Das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x wurde zur Tatzeit von D A, dem Sohn der Beschwerdeführerin gelenkt. D A konnte jederzeit über das genannte Fahrzeug verfügen und wurde das Fahrzeug grundsätzlich von D A und nicht von der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin gelenkt.

Aufgrund der festgestellten Mängel des Fahrzeuges erlies die belangte Behörde das gegenständliche Straferkenntnis, mit dem über die Beschwerdeführerin die unter Punkt I.1. näher dargestellten Geldstrafen verhängt wurden.

II.1.2. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2022 schränkte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis auf die Strafhöhe ein.

Gemäß den Ausführungen zur Strafbemessung wertete die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als strafmildernd, während straferschwerende Gründe nicht hervorgekommen sind. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von Amts wegen geschätzt (Einkommen: 1.600 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten).

II.1.3. Die Beschwerdeführerin ist als Reinigungskraft teilzeitbeschäftigt und erzielt ein monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro. Sie verfügt über kein Vermögen. Die drei volljährigen Kinder leben zu Hause bei der Beschwerdeführerin. Zwei der drei Kinder der Beschwerdeführerin sind noch nicht selbsterhaltungsfähig und gehen keiner Beschäftigung nach, sodass die Beschwerdeführerin zum Unterhalt dieser beiden Kinder freiwillig beiträgt.

Die Beschwerdeführerin zeigt sich im Beschwerdeverfahren reumütig und umfassend geständig.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus den Angaben der Beschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die am Fahrzeug festgestellten Mängel wurden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und können daher unwidersprochen aus dem Behördenakt, insbesondere aus der vom Meldungsleger erstatteten Anzeige, übernommen werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt, sodass die Verwaltungsübertretungen nach dem KFG dem Grunde nach erwiesen sind und weitere Sachverhaltsfeststellungen insofern nicht erforderlich waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im Rahmen der am 24. Jänner 2022 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin die gegen das

verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Die erhobene Beschwerde richtet sich – nach Einschränkungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – somit ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen.

Bekämpft die Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Der Schuldspruch ist demgegenüber bereits in (Teil-)Rechtskraft erwachsen.

III.2. Relevante Rechtsvorschrift zur Strafbemessung:

Hinsichtlich aller sieben Spruchpunkte des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist die Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG anwendbar.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, [...], zuwiderhandelt.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung des Kraftfahrgesetzes sieht für die Übertretungen je eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro (keine Mindeststrafe) vor.

III.3.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin in Höhe von 1.600 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, während straferschwerende Umstände nicht festgestellt wurden.

Tatsächlich verfügt die Beschwerdeführerin jedoch über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von (lediglich) 1.200 Euro, sodass bereits aus diesem Grund eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen im Rahmen einer Ermessensentscheidung in Betracht zu ziehen war. Zum vorgebrachten Argument, wonach die Beschwerdeführerin für zwei von ihren Kindern freiwillig den Lebensunterhalt mangels Selbsterhaltungsfähigkeit bestreitet, ist auszuführen, dass es sich bei diesen freiwilligen Sorgepflichten um keine Sorgepflichten im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG handelt. Dennoch kann dieser Aspekt im Rahmen der Ermessensentscheidung zumindest mitbedacht werden.

III.3.3.

Vor dem Hintergrund, dass dem angefochtenen Straferkenntnis eine Einkommensschätzung von monatlich 1.600 Euro zugrunde liegt und die Beschwerdeführerin tatsächlich lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro verfügt sowie unter Berücksichtigung der auch von der belangten Behörde als Milderungsgrund berücksichtigten Unbescholtenheit, erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen seiner Ermessensentscheidung als tat- und schuldangemessen, die von der

belangten Behörde verhängten Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit herabzusetzen. Die Herabsetzung erfolgt dabei in folgendem Ausmaß:
zu Spruchpunkt 2: 100 Euro (20 Stunden)
zu Spruchpunkt 3: 50 Euro (10 Stunden)
zu Spruchpunkt 4: 30 Euro (6 Stunden)
zu Spruchpunkt 5: 30 Euro (6 Stunden)
zu Spruchpunkt 6: 80 Euro (16 Stunden)
zu Spruchpunkt 7: 30 Euro (6 Stunden)

Eine Herabsetzung der Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. wird nicht für notwendig erachtet, da diese bereits von der belangten Behörde im untersten Bereich der gesetzlichen Strafdrohung festgelegt wurde.

III.3.4. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Beschwerdeführerin die Geldstrafen im herabgesetzten Ausmaß ausreichend sind, um sie künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Insbesondere hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie aus dem Vorfall gelernt hat und das Fahrzeug auch abgemeldet werden wird, sodass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin zukünftig derartigen Tatvorwürfen nicht mehr ausgesetzt sein wird. Als Beweggrund führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie anfänglich ihrem Sohn Mobilität ermöglichen habe wollen, wobei für sie die Kontrollen am Fahrzeug im erforderlichen Ausmaß mangels Kenntnisse nicht einfach waren bzw. Gespräche diesbezüglich mit dem Sohn – als Lenker – nicht „funktioniert“ hätten. Die Beschwerdeführerin hat somit grundsätzlich aus einem nachvollziehbaren Beweggrund gehandelt. Im gegenständlichen Fall hat sich die Beschwerdeführerin letztendlich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung reumütig und einsichtig gezeigt und die Verantwortung für die Tatvorwürfe übernommen.

Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe trägt zudem auch generalpräventiven Gesichtspunkten ausreichend Rechnung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs 3 VStG einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

III.5. Zum Kostenausspruch:

Aufgrund der Strafreduktion in den Spruchpunkten 2. bis 7. entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren zu diesen Spruchpunkten vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG war hinsichtlich des abgewiesenen Spruchpunktes 1. ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, festzusetzen.

Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 10 % der nunmehr zu den verfahrensgegenständlichen Spruchpunkten verhängten Geldstrafen herabzusetzen, sofern nicht ohnehin im Straferkenntnis bei einzelnen Spruchpunkten lediglich der Mindestkostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas